

**SG Berlin: Härtefallarbeitserlaubnis bei dauerhaftem Abschiebungshindernis  
Gerichtsbescheid vom 8.7.2004 - S 52 AL 2899/03 -**

"(...) Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass die Ablehnung der beantragten Arbeitserlaubnis (...) rechtswidrig und die Beklagte zur Erteilung einer derartigen Erlaubnis verpflichtet war.

Der nunmehr gestellte Klageantrag ist als Fortsetzungsfeststellungsantrag zulässig. § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG ist entsprechend auch im Fall der nachträglichen Erledigung eines Verpflichtungsbegehrens anzuwenden (BSGE 42, 212, 216 = SozR 1500 § 131 Nr. 3).

Der Kläger und die Beklagte gehen zutreffend davon aus, dass sich das Verpflichtungsbegehren durch die Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers erledigt hat. (...) Das berechnigte Interesse des Klägers, mit Hilfe der erfolgreichen Feststellung der Rechtswidrigkeit eher die Voraussetzung zu erfüllen, um unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, besteht fort (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1980 - 7 Rar 20/79 -). (...) Dem Feststellungsinteresse des Klägers steht insbesondere nicht entgegen, dass die Beklagte bei der Beantragung einer Arbeitserlaubnis für einen anderen Arbeitgeber auch im Falle der Anerkennung einer besonderen Härte immer prüfen muss, ob der Kläger nicht zu erheblich schlechteren Beschäftigungsbedingungen tätig werden soll als vergleichbare deutsche und ihn[en] gleichgestellte Arbeitnehmer.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag ist auch begründet.

Die Beklagte war bereits am 11. Februar 2003 verpflichtet, dem Kläger die begehrte Arbeitserlaubnis nach § 285 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (Härtefall-Arbeitserlaubnis) zu erteilen. (...)

Mit der Härtefall-Arbeitserlaubnis soll Ausländern aus besonderen sozialen Gründen die Arbeitsaufnahme ermöglicht werden, obwohl dies dem Vorrang deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer widerspricht. Es muss sich dabei um Verhältnisse handeln, die nicht allein für Ausländer im Inland gelten, welche für die Arbeitsaufnahme einer Arbeitserlaubnis bedürfen. Eine Härte wird nicht durch ungünstigere Lebensumstände begründet, von deren bereits eine Vielzahl ausländischer Arbeitnehmer betroffen ist. Die Verhältnisse müssen von derartigem Gewicht sein, dass sie den Vorrang der deutschen und ihnen gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer zurücktreten lassen. Bei dieser Abwägung sind vor allem die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Werteordnung zu beachten (BSG, Urteil vom 8. Juni 1989 - 7 Rar 116/88 -; Urteil vom 17. Oktober 1990 - 11 Rar 129/89 -; LSG Berlin, Urteil vom 17. August 2001 - L 4 AL 16/00 -).

Der 1981 im Libanon geborene Kläger reiste am ... 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat hier unter der Vormundschaft seines älteren Bruders gelebt und die Schule besucht. Er war somit seit 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Rückkehr in die Heimat oder ein Drittland erscheint für einmal aus dem Libanon ausgereiste staatenlose Palästinenser auf unabsehbare Zeit selbst im Weg der Abschiebung ausgeschlossen. Der Aufenthalt des Klägers wird ausländerrechtlich durch Duldung gestattet, im vorliegenden Fall durch Duldungen, die jeweils für sechs Monate verlängert werden. Wirtschaftlich ist der Kläger auf Sozialhilfebezug angewiesen. Bei dieser Sachlage bedeutete die Versagung der Arbeitserlaubnis für den Kläger gemessen an den oben formulierten Maßstab eine besondere Härte. Die Kammer lässt sich für diese Wertung zum einen von dem Grundsatz leiten, dass der generelle Ausschluss jeder Möglichkeit, sich selbstverantwortlich eine Lebensgrundlage zu schaffen, dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) widersprechen würde. Mit dem Schutz der Menschenwürde stünde es nicht in Einklang, persönliche Umstände länger als erforderlich zu verfestigen, die die Gefahr sozialer

Misstände in sich bergen (BSG, Urteil vom 8. Juni 1989 - 7 Rar 114/88 -). Die Notsituation des Klägers liegt auf der Hand. Durch das Arbeitsangebot für eine Tätigkeit als Küchenhilfe (...) hatte der Kläger die Möglichkeit, sich zumindest ein Stück weit vom Sozialhilfebezug zu befreien und eigenverantwortlich Unterhalt zu erwirtschaften. Auch angesichts des grundsätzlichen Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer spricht alles dafür, dem Kläger die Erwerbstätigkeit durch die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zu ermöglichen. Dabei darf für die individuelle Notlage des Klägers nicht außer Acht gelassen werden, dass er ohne eine Arbeitserlaubnis anders als sonstige Sozialhilfebezieher dauerhaft und perspektivlos auf Sozialhilfe angewiesen wäre, was die Menschenwürde zur Überzeugung der Kammer in erheblichen Maße berührt. Denn dem Kläger ist praktische auf Dauer eine Rückkehr in die Heimat nicht möglich, so dass er trotz der Illegalität seines Aufenthalts nicht darauf verwiesen werden kann, sein Auskommen in der Heimat zu suchen. Er ist vielmehr darauf angewiesen, sich gerade in der Bundesrepublik Deutschland eine Existenz zu schaffen, was nur durch die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung möglich erscheint. Des Weiteren würde die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aller Wahrscheinlichkeit noch dazu beitragen, die aufenthaltsrechtliche Situation des Klägers zu verbessern. (...)"

Quelle: [asyl.net/Beratung/Sozialrecht](http://asyl.net/Beratung/Sozialrecht)